



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hosenfeld

Aufgrund der §§ 25, 26, 27 371 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. I S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Sozialgesetzbuches -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10g vom 04. November 2016 (BGBl. I S. 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hosenfeld am 29. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Kindertagesstätten

- "Löwenzahn" im Ortsteil Hosenfeld und
- "Kunterbunt" im Ortsteil Hainzell

werden von der Gemeinde Hosenfeld als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) In den Kindertagesstätten werden betreut:

- Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in Krippengruppen (nur Kindertagesstätte Hainzell) oder altersgemischten Gruppen;
- Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 26 HKJGB zu erfüllen. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern.

(2) Auf der Grundlage des HKJGB soll durch eine differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen gegeben werden.

- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (4) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem jeweiligen Konzept der besuchten Einrichtung, das bei Bedarf fortzuschreiben ist.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Hosenfeld ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme eines Kindes besteht nicht; ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte.
- (3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (4) Für die Reihenfolge der Platzvergabe ist das Geburtsdatum der Kinder maßgebend.
- (5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind oder Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, können in einer Einrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Im Bedarfsfall kann eine Einzelintegrationsmaßnahme beantragt werden. Die Aufnahme erfordert eine kooperative Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten (Träger, Mitarbeiter/innen, Eltern und zuständige soziale Institutionen).

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Ganztagsplätze und/oder Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte aus beruflichen Gründen eine Betreuung benötigen. Die Berufstätigkeit ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragsatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hosenfeld und die jeweilige Konzeption der Einrichtung an. Diese können in der Einrichtung eingesehen und bei Bedarf ausgehändigt werden.

- (4) Für jedes Kind ist bei der Aufnahme ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Parasiten (z.B. Läuse) ist; desweiteren ist bei Aufnahme eine Impfbescheinigung des Kindes vorzulegen.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils zum 01.08. eines jeden Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Betreuungszeiten sind grundsätzlich von den Eltern zum 01. März eines jeden Jahres, verbindlich für das kommende Kindergartenjahr (1. Halbjahr 01.08. -31.01.) zu buchen.
- (3) Ein Wechsel der gebuchten Betreuungszeiten während des laufenden Kindergartenjahres ist zum 01. Februar (2. Halbjahr) möglich. Die Umbuchung hat schriftlich bei der Kindergartenleitung bis zum 30. November des laufenden Kindergartenjahres zu erfolgen.

- (4) Folgende Betreuungszeiten sind buchbar:

Ganztagsbetreuung

montags bis donnerstags: 07:15 bis 16:30 Uhr
freitags: 07:15 bis 15:00 Uhr

Vormittagsbetreuung

montags bis freitags: 07:15 bis 12:30 Uhr

Vormittagsbetreuung und zusätzliche ein bis zwei festzulegende Nachmittage

montags bis freitags: 07:15 bis 12:30 Uhr
zusätzlich je Nachmittag: 12:30 bis 16:30 bzw. bis 15:00 Uhr freitags

- (5) Eine weitere Umbuchung der Betreuungszeiten kann nur aus zwingenden, triftigen Gründen erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.
- (6) In der Zeit von 12:30 bis 13:30 Uhr ist Mittagsruhe. Während dieser Zeit sollen keine Kinder abgeholt oder gebracht werden.
- (7) Die Festlegung der Schließzeiten erfolgt in Absprache zwischen dem Träger und der Kindergartenleitung. In der Regel werden die Kindertagesstätten in den Ferien und an Brückentagen teilweise geschlossen.
- (8) Die Kindertagesstätte kann weiterhin ganz oder teilweise geschlossen werden wegen Streiks, Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen.
- (9) Die Schließzeiten sind den Eltern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (10) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es besteht auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks, kein Rückerstattungsanspruch.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollten die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich besuchen; sie sollen bis spätestens 08:30 Uhr in der Einrichtung eintreffen. Das Fehlen eines Kindes ist dem Personal mitzuteilen. Das Personal ist berechtigt, sich ab dem 3. Fehltag nach dem Grund des Fernbleibens zu erkundigen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertagesstätte und holen es spätestens zum Zeitpunkt des Endes der gebuchten Betreuungszeit beim Personal der Einrichtung wieder ab. Bei Kindern, die nicht rechtzeitig abgeholt werden, behält sich der Träger vor, diese Zeit nachträglich in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätten erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen o.ä. und beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Kindertagesstätte (sichtbare Wahrnehmung) und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung (sichtbare Verabschiedung). Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Teilnahme der Eltern oder deren Beauftragten (z.B. St. Martin) liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen oder ergänzt werden. Es besteht keine Verpflichtung, das Kind durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen oder abzuholen.
- (5) Die Organisation des Heimweges obliegt der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Kinder, die den Heimweg allein antreten sollen, legen dem Personal eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vor. Eine Abholung durch ältere Geschwisterkinder (mind. 12 Jahre alt), ist nur nach Absprache in Ausnahmefällen möglich.
- (6) Kinder, die ohne Begleitung in die Kindertagesstätte kommen, müssen bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit unverzüglich dem Personal der Kindertagesstätte gemeldet werden.
- (7) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Familie des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Weitere Informationen hierzu erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.
- (8) Wird während der Betreuungszeit des Kindes vom Personal der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung des Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

- (9) Zur Vervollständigung des Erziehungsauftrages werden die Erziehungsberechtigten gebeten, sich regelmäßig an Elternabenden zu beteiligen und die angebotenen regelmäßigen Entwicklungsgespräche wahrzunehmen bzw. mit dem Fachpersonal im Austausch zu bleiben.
- (10) Die Erziehungsberechtigten haben die Bestimmungen dieser Satzung und der geltenden Kostenbeitragsatzung einzuhalten.

§ 7

Pflichten des Kindertagesstättenpersonals

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte soll gemeinsam mit dem Personal in allen Fragen zur Betreuung in der Kindertagesstätte zum Wohle des Kindes mit den Eltern zusammenarbeiten.
- (2) Alle Beschäftigten in der Kindertagesstätte sorgen für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung.
- (3) Den Erziehungsberechtigten ist bei Bedarf nach Möglichkeit Gelegenheit zu einem Gespräch nach Terminabsprache zu geben.
- (4) Die Leitung der Kindertagesstätte und das Personal erfüllen die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten von Umständen nach § 8a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII - Kindeswohlgefährdung) ist das Kindertagesstättenpersonal verpflichtet, diese Umstände nach Abklärung durch die Leitung der Kindertagesstätte an das Jugendamt des Landkreises Fulda gemäß des bestehenden Schutzkonzeptes der Gemeinde Hosenfeld weiterzuleiten.
- (6) Das Personal ist verpflichtet, personenbezogene Daten und Informationen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertraulich zu behandeln.
- (7) Im Rahmen der professionellen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erhebt, speichert und nutzt die Einrichtung die persönlichen Daten des Kindes und der Erziehungsberechtigten. Desweiteren werden Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit erstellt, wenn eine entsprechende Einverständniserklärung vorliegt.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach den Vorschriften des HKJGB wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 9

Versicherung, Haftung

- (1) Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte, bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Hin- und Heimweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

- (2) Alle Unfälle, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung von Garderobe, Ausstattung oder eigenem Spielzeug der Kinder wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Kostenbeiträge

Für den Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Hosenfeld sind an die Gemeinde Hosenfeld monatliche Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragsatzung zu entrichten.

§ 11 Anmeldung, Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Anmeldungen gelten als verbindlich und kostenbeitragspflichtig, sofern sie nicht zwei Monate vor dem Anmeldedatum von den Erziehungsberechtigten widerrufen werden.
- (2) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeindeverwaltung Hosenfeld vorzunehmen. Geht die Abmeldung erst nach dem 15. eines Monats ein, wird sie erst mit Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (3) Abmeldungen für schulpflichtig werdende Kinder, die für den Zeitraum nach dem 30.04. bis 31.07. jeden Jahres erfolgen, entbinden nicht von der Zahlungspflicht der Kostenbeiträge. Ausnahmen sind nur aus zwingenden, triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich. In diesen Fällen gilt die Abmeldung nach Abs. 2.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten eines Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (5) Sofern ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen länger als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt, kann es durch schriftliche Erklärung des Gemeindevorstandes gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine erneute Anmeldung gelten die Vorgaben zur Anmeldung aus dieser Satzung.
- (6) Werden Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Diese Dateien werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet.

- (2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Hessische Gemeindeordnung (HGO), das Hessische Kommunalabgabengesetz (KAG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das Hessischen Datenschutzgesetz (HDSG), das Sozialgesetzbuch (SGB) und diese Satzung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

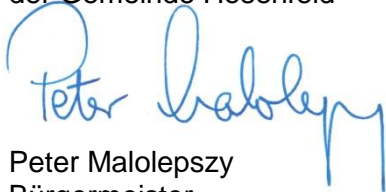
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hosenfeld, 30. Juni 2017

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hosenfeld



Peter Malolepszy
Bürgermeister